



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Fernstraßen-Bundesamt

Die Autobahn GmbH des Bundes

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

ausschließlich per E-Mail

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung StB 2

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5002
FAX +49 (0)228 99-300-807-5099

ual-stb2@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2020
Sachgebiet 02.0: Planung und Entwurf
Sachgebiet 17.0: Haushaltsangelegenheiten

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Fortschreibung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 9/2015 vom 07.04.2015, StB 14/7131.4/40/2398032 und Nr. 03/2020 vom 07.02.2020, StB 25/722.2/4-4/3262165

Aktenzeichen: StB 25/722.2/4-4/3363207
Datum: Bonn, 23.12.2020
Seite 1 von 3

Die mit ARS 9/2015 eingeführte Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014) wurde von einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe auf Basis ihrer Erfahrungsberichte bei der Anwendung der AKVS überprüft.

Mit ARS 03/2020 wurde auf dieser Basis bereits der Kostenberech-





Seite 2 von 3

nungskatalog (KBK, Anlage 2 der AKVS 2014) fortgeschrieben. Alle weiteren Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge in den Erfahrungsberichten zeigen, dass es bei den Anweisungen – neben der Einarbeitung des neuen KBK in die Anlagen der AKVS – überwiegend der Klarstellung bzw. Erläuterung innerhalb des Textteils bedarf.

Wesentliche Klarstellungen bzw. Erläuterungen sind:

- die Möglichkeit der mehrfachen Verwendung von Leistungsbeschreibungen (z. B. verschiedene Bordsteinformen, Rinnen), unterschieden mittels der Begründung,
- der Hinweis auf prozentuale oder pauschale (*neu*) Kostenteilungsschlüssel,
- die Hinweise zu korrektem Runden bei Kostenberechnungen und der möglichen Rundungsdifferenz bei der Bauloseeinteilung,
- die Klarstellung der Definition für eine Veranschlagung sowie der Gesamtkosten zur Veranschlagung im Straßenbauplan (nur Kosten Bund) einschließlich neuem Formblatt (Anlage 13),
- die Nummerierung von Bauwerken und Telematikeinrichtungen,
- die Aufsplittung des Kapitels 3.2 in 3.2 und 3.3 (analog zu Kapitel 2),
- kleinere Änderungen in den Formblättern (Bezeichnung „Variante“, Verzicht auf Kenngröße Baukosten/km bei Bauwerksentwürfen, neuer Kopftext bei Anlage 12).

Bedingt durch die umfangreiche Verzahnung von Textteil, KBK und weiteren Formularen bzw. Beispielen müssen fast alle Anlagen ausgetauscht werden. Die Anlagen 4.3 sowie 9.1 bis 9.3 mit Beispielen zu Kostenberechnung, Bau- und Finanzierungsablauf zur Haushaltseinstellung sowie baubegleitendem Projektcontrolling wurden zudem mit aktuellen Einheitspreisen fortgeschrieben.

Zusätzlich wird mit der neuen AKVS-Ausgabe der Gründung der Autobahn GmbH des Bundes und der damit verbundenen strukturellen Änderungen der Prozesse Rechnung getragen.

Da der Bund bei der Planungssteuerung der Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung die Ausführung der Autobahn GmbH des Bundes überträgt und Maßnahmen in Bundesverwaltung nicht mehr im Straßenbauplan veranschlagt werden, gelten die in der AKVS 2014, Ausgabe 11/2020 festgelegten Vorlage- und Veranschlagungsgrenzen für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung ausdrücklich nicht.

Die wesentlichen Änderungen der AKVS sind in einer Tabelle zusammengefasst, welche über die Homepage des BMVI zum Download zur Verfügung gestellt wird.

Die Fortschreibung der AKVS 2014, Ausgabe 11/2020 gebe ich hier-





Seite 3 von 3

mit bekannt und bitte, sie für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Von Ihrem Einführungserlass bitte ich, mir eine Kopie zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

Die AKVS und alle Anlagen stehen auf der Internetseite des BMVI (www.bmvi.de) im Bereich des Handbuchs „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014, Ausgabe 11/2020)“ zum kostenlosen Download bereit. Ferner besteht für die Länder die Möglichkeit, die Synopse zu den Erfahrungen bei der Anwendung der AKVS 2014 per E-Mail bei ref-stb25@bmvi.bund.de anzufordern.

Die im Rahmen des ITKo für Bund und finanziell beteiligte Länder programmierte Software elK€[®] berücksichtigt die Änderungen bereits.

Da der neue KBK in die Ausgabe 11/2020 der AKVS integriert wurde, hebe ich meine Allgemeinen Rundschreiben (ARS)

Nr. 9/2015 vom 07.04.2015, StB 14/7131.4/40/2398032 und
Nr. 03/2020 vom 07.02.2020, StB 25/722.2/4-4/3262165

hiermit auf.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf



Beglaubigt:
H. Steuhe
Angestellte

